

Lesefassung

Wassersatzung vom 13.12.2005

Zweck der Satzung

Zweck der Satzung ist es, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, durch Gewährleistung seiner Genussstauglichkeit und Reinheit nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu schützen.

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch. Sie gilt nicht für
 1. natürliche Mineralwasser im Sinne des § 2 Mineral- und Tafelwasserverordnung vom 1. August 1984 (BGBl. 1 S. 1036), die zuletzt durch Artikel 2 § 1 der Verordnung vom Mai 2001 (BGBl. 1 S. 959) geändert worden.
 2. Heilwasser im Sinne des § 7 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Kramerhof betreibt in ihrem Gebiet die ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trinkwasser nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 LWaG als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde Kramerhof bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (REWA GmbH), Bauhofstraße 5, 18439 Stralsund (§ 43 Abs. 2 Satz 1 LWaG).
- (3) Die REWA GmbH ist berechtigt, „Wasserlieferungsbedingungen der REWA GmbH Stralsund als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVB Wasser V“ sowie die „Preisregelungen der REWA GmbH Stralsund“ zu verwenden und nach denen, sowie nach Maßgabe der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. 1 S. 750), der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Trinkwasserlieferung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge erfolgt.
- (4) Soweit die Umsätze der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese in dem Wasserpreis der REWA GmbH den Abnehmern von Trinkwasser auferlegt.

§ 2 Anschluss- und Benutzerrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Versorgungsleitung und die Belieferung mit Trinkwasser zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden oder für die ein Durchleitungsrecht durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass Versorgungsleitungen hergestellt oder bestehende Versorgungsleitungen geändert oder ergänzt werden.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes versagen, wenn die Trinkwasserversorgung wegen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Ausgenommen hiervon ist die Konstellation, dass sich der Grundstückseigentümer zum einen verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu ersetzen und auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten; zum anderen darf dadurch eine Qualitätsbeeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintreten.

- (4) Der Anschlussberechtigte hat der Gemeinde vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 3 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an einer öffentlichen Straße (Weg, Platz) mit einer betriebfertigen Trinkwasserversorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 4 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Abschluss bzw. zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss bzw. die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Gemeinde Kramerhof räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, es sei denn, dass die Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung, insbesondere der Volksgesundheit zu erwarten ist.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Kramerhof einzureichen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
 - a) den Beschränkungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entsprechend § 2 zuwiderhandelt,
 - b) den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 zum Anschluss- und Benutzerzwang zuwider handelt, insbesondere wer der Aufforderung zum Anschluss nicht fristgerecht nachkommt oder wer nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf der öffentlichen Trinkwasserversorgung entnimmt,
 - c) die Maßnahmen zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht zulässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung: 20.03.2006 – 04.04.2006

